



Schlichtungsordnung (SO)

Inhaltsverzeichnis	Seite
Grundsätze.....	1
I. Zusammensetzung.....	2
II. Voraussetzungen	2
III. Verfahren.....	2
IV. Kosten	3
V. Sonstiges.....	3



Schlichtungsordnung (SO)

Grundsätze

1. Das Schlichtungsverfahren dient der einfachen, pragmatischen Beilegung eines Konfliktes außerhalb der Gerichtsbarkeit zwischen Mitgliedern des Verbandes.
2. Das Verfahren ist zulässig in allen geeigneten Fällen von Streitigkeiten zwischen Vereinen untereinander, zwischen Vereinen und Trainern, zwischen Vereinen und Spielern, zwischen Vereinen und Betreuern sowie zwischen Vereinen und Organen des BFV, bei denen Probleme aus sportrechtlichen Beziehungen den Kern der Auseinandersetzung bilden und eine Verständigung möglich erscheint.
3. Für Streitigkeiten aus Anstellungsverträgen sind die staatlichen Gerichte zuständig. Die staatlichen Gerichte dürfen jedoch erst dann angerufen werden, wenn der Versuch zur gütlichen Beilegung nach dieser Verfahrensordnung erfolglos geblieben ist.
Zur Fristwahrung bleibt es den Parteien jedoch unbenommen, im Bedarfsfalle innerhalb der gesetzlichen Frist eine sog. Kündigungsschutzklage bei dem zuständigen Arbeitsgericht zu erheben. Die Durchführung des dortigen Verfahrens darf aber entsprechend § 27 DFB-Ausbildungsordnung erst nach vollzogenem, hier gegenständlichem Schlichtungsversuch erfolgen.
4. Zweck des Verfahrens ist die Vermeidung einer streitigen Verhandlung. Ziel ist die einvernehmliche, kostengünstige, vertrauliche und rasche Lösung eines Konfliktes.

I. Zusammensetzung

1. Die Schlichtungsstelle besteht aus einem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt haben sollte, und zwei Beisitzern, die alle vom Präsidium des BFV berufen werden.
2. Ist der BFV Vertragspartner, so bestimmt der jeweils zuständige Regi-

onalverband, hilfsweise das DFB-Präsidium, den vorsitzenden Schlichter. In allen anderen Fällen verbleibt es bei der vorstehenden (unter Ziffer 1), vorgesehenen Regelung.

3. Die Schlichter üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auslagen und Zeiteinsatz werden jedoch in für Verbandsmitarbeiter üblichen, gesondert festgelegten Form vergütet, sofern dies beantragt wird.
4. Ist ein Schlichter Mitglied der Sportgerichtsbarkeit, so ist er an der Mitwirkung in einem etwaigen nachfolgenden Sportgerichtsverfahren gehindert.

II. Voraussetzungen

1. Die Schlichtungsstelle wird nur auf Antrag tätig.
2. Die Durchführung des Schlichtungsverfahrens kann jederzeit von einem Mitglied des Verbandes (Vereine, Trainer, Spieler, Betreuer, ehrenamtlicher oder hauptamtlicher Mitarbeitern des BFV) beantragt werden.
3. Der Antrag ist schriftlich oder über das EDV-basierte Informationssystem des BFV an die Geschäftsstelle des BFV zu richten und hat Folgendes zu enthalten:
 - die Verfahrensbeteiligten: Antragsteller und Antragsgegner
 - das Antragsbegehren
 - die Begründung des Begehrens
4. Über die Eröffnung des Schlichtungsverfahrens entscheidet die Schlichtungsstelle nach vorheriger Einbeziehung einer Stellungnahme des Antragsgegners kurzfristig intern vorab.

III. Verfahren

1. Nach Eröffnung beraumt der Vorsitzende der Schlichtungsstelle einen zeitnahen Termin - möglichst innerhalb von zwei Wochen ab Antragstellung - zur Güteverhandlung an, zu dem die Beteiligten (Schlichter,



Schlichtungsordnung (SO)

- Parteien, Parteivertreter) zu laden sind.
2. Der Vorsitzende leitet die Güteverhandlung. Über deren Verlauf ein Kurzprotokoll zu führen ist, das von den Schlichtern unterschrieben wird. Das Protokoll weist aus: Tag, Stunde, Ort, Namen der beteiligten Personen, Vereine und ggf. beteiligte Organe des BFV bzw. Dritten.
 3. Die Verfahrensbeteiligten sind persönlich mündlich anzuhören. Sie können jedoch durch Bevollmächtigte vertreten werden. Die Verhandlungen sind aber nicht öffentlich.
 4. Die Schlichtungsstelle erörtert mit den Beteiligten den Sach- und Streitstand und soll auf eine zügige einvernehmliche Regelung bzw. Verständigung hinwirken.
 5. Endet die Schlichtung mit einer gütlichen Einigung (Vergleich), ist die Verständigung vollständig zu Protokoll zu nehmen und von sämtlichen Verfahrensbeteiligten zu unterzeichnen. Die so getroffene Einigung ist unanfechtbar.
 6. Wird eine Einigung zwischen den Beteiligten in diesem Termin nicht herbeigeführt, so ist das Scheitern des Schlichtungsverfahrens von der Schlichtungsstelle zu bescheinigen. Dies gilt auch für den Fall, dass eine ordnungsgemäß geladene Partei zu der Schlichtungsverhandlung unentschuldigt nicht erschienen ist.
 7. Das Schlichtungsverfahren ist beendet, wenn die Parteien das Protokoll über ihre Einigung unterzeichnet haben bzw. das Scheitern einer Einigung durch die Schlichtungsstelle festgestellt wird.
 8. Das Original des Protokolls - ggf. mit Einigung als Anlage - wird zu den Akten der Schlichtungsstelle genommen. Die Parteien des Verfahrens erhalten je eine Ausfertigung dieser Urkunde.

IV. Kosten

1. Die Kosten des Schlichtungsverfahrens tragen die Parteien mangels anderweitiger Regelung / Vereinbarung zu gleichen Teilen, jede Partei trägt jedoch ihre eigenen Auslagen.
2. Die Höhe der Verfahrenskosten wird gesondert festgelegt.

V. Sonstiges

1. Im Falle des Scheiterns einer Einigung bleibt der weitere Rechtsweg entsprechend der Satzung und den Ordnungen des BFV bzw. zur jeweils zuständigen ordentlichen Gerichtsbarkeit unberührt.
2. Für den Zeitraum des Schlichtungsverfahrens sind etwaige Fristen gehemmt, soweit dies den Spruchkammern des BFV unterliegt.
3. Diese Schlichtungsordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.